

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0328/V

Eitorf, den 08.11.2021

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	22.11.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	06.12.2021

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2020 des Entsorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der geprüfte Jahresabschluss 2020 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 EigVO festgestellt, der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 866.453,25 € wird wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Darüber hinaus wird eine Sonderabführung in Höhe von 750.000,00 €, und zwar per 30.03.2022 und per 30.06.2022 jeweils 375.000,00 € an die Gemeinde Eitorf geleistet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 19.366,59 € wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt. Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigelegten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat bisher noch nicht mitgeteilt, ob eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2020 durchzuführen ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht durchgeführt werden muss und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird.

Sollte eine entsprechende Mitteilung des GPA NRW noch bis zum Sitzungstermin des Betriebsausschusses ergehen, wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung bekanntgeben.

Der Beschlussvorschlag zur Abführung des Großteils des Jahresgewinns wird wie folgt begründet.

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Dies entspricht dem regelmäßig jährlich ausgeschütteten Betrag.

Neben diesem jährlich wiederkehrenden Abführungsbetrag ist aus dem Jahresgewinn 2020 zusätzlich eine Sonderabführung an den Gemeindehaushalt vorgesehen.

Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von 750.000,00 €, der die Gemeinde trotz der schwierigen Haushaltssituation in die Lage versetzen soll, Planungsleistungen für dringende Investitionsprojekte zu erbringen.

Die Zusatzabführung soll zur Sicherstellung der Liquidität des Entsorgungsbetriebes in zwei gleichen Tranchen erfolgen, und zwar per 30.03.2022 und per 30.06.2022 mit jeweils 375.000,00 €.

Der dem Betrieb danach verbleibende Jahresgewinn 2020 von 19.366,59 €

(= 866.453,25 € ./. 97.086,66 € ./. 750.000,00 €) soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Es wird nicht erwartet, dass sich die Sonderabführung in erheblichem Maße negativ auf die Finanzsituation des Entsorgungsbetriebes auswirkt, zumal die Eigenkapitalquote 2020 auch nach Sonderabführung noch bei 44,8 % liegen wird (EK-Quote ohne Sonderabführung: 46,3 %). Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den erwirtschafteten Jahresgewinn 2020 wie beschrieben zu verwenden.